Satzung des Billardsportverein Harburg Hurricanes.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.06.2007 um 19:00 Uhr. Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.02.08 um 15:00 Uhr.

#### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Billardsportverein Harburg Hurricanes, nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.). Sitz des Vereins ist Seevetal.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

# §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Förderung des Billardsports in allen Disziplinen.

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
- (2) Mitglieder erhalten bei dem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlte Kapitaleinlage und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Niedersachsen (e.V.).
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# §3 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.
- §4 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (e.V.) und des zuständigen Fachverbandes.

#### §5 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat der Antragsteller die Möglichkeit eines Einspruches bei der nächsten Mitgliederversammlung.

# §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## §8 Beitrag

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er wird monatlich erhoben. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Wochen in Verzug geraten sind, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand zu entscheiden.

## §9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
- (2) Der freiwillige Austritt wird durch eine ordentliche Kündigung wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende oder einen Monat zum Ligasaisonende. Das Ligasaisonende ist der Tag nach dem letzten offiziellen Spieltag des Bezirks.

- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des Paragraphen 8, Sätze 5 und 6, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Das Mitglied hat die Möglichkeit des Einspruches bei der nächsten Mitgliederversammlung.

# §10 Ehrungen

Der Vorstand des Vereins kann für besondere Verdienste Ehrungen aussprechen.

# §11 Vereinsorgane

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

#### §12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen und setzt sich zusammen aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Sportwart
    - i. der Sparte Karambolage
    - ii. der Sparte Poolbillard
    - iii. der Sparte Snooker
  - f. dem Jugendwart
  - g. dem Pressewart
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Benennung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Der kommissarische Posten im Vorstand wird auf der dann folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, gemäß §12, Absatz (2) durch Neuwahl ordentlich besetzt.

# §13 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen dem Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

# §14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Ein ordentlich gewähltes Vorstandsmitglied kann mit einer Frist von zwei Wochen alle Vorstandsmitglieder schriftlich zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, die mehr als ein Vorstandsamt innehaben, haben nur eine Stimme. Absatz (3) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Mitglieder des Vorstandes, die kommissarisch benannt und nicht von einer Mitgliederversammlung gewählt wurden (siehe §12, Absatz (4)), haben kein Stimmrecht.

#### §15 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten, eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

# §16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - g) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine Neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem, die Versammlung leitenden, Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §17 Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Die eingereichten Anträge sind allen Mitgliedern mit einer Frist von fünf Tagen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

# §18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem zehntel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlungen einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## §19 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## §20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §16 beschlossen werden.

#### §21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.06.2007 beschlossen und genehmigt. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen ist.